

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO (Ed.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie vom 1. April 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 141) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfachs für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Chemie kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

Veranstaltungen der Fakultät für Chemie sind den fachlichen Bereichen Anorganische Chemie, Biochemie, Didaktik der Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Theoretische Chemie zugeordnet.

Modulpool "Vertiefungsmodule"

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V2	Anorganische Chemie – Praxis	7	11		1	B1-B4
V3	Einführung in die Biochemie ¹	5	4	1		B1 oder B3
V14	Biochemie I – Theorie ¹	5	4	1		B1 oder B3
V4	Biochemie I – Praxis	5	5		1	B1-B4, V14
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V6	Organische Chemie – Praxis	7	11		1	B1-B4
V7	Physikalische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V8	Physikalische Chemie – Praxis	5	7		1	B1-B4
V9	Theoretische Chemie I	5,5	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	2		B1, B3

¹ Es kann entweder V3 oder V14 gewählt werden. Die Wahl beider Module ist ausgeschlossen.

Zur weiteren Spezialisierung werden Spezialisierungsmodule nach Maßgabe des Modulpools angeboten.

Modulpool "Spezialisierungsmodule"

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
P3	Biochemie II – Theorie	7,5	5	1		V14
P8	Spezialisierung Anorganische Chemie	5-15 ¹		1 ²		V1, für Praktikum zusätzlich V2
P11	Spezialisierung Organische Chemie	5-15 ¹		1 ²		V5, für Praktikum zusätzlich V6
P12	Spezialisierung Physikalische Chemie	5-15 ¹		1 ²		V7, für Praktikum zusätzlich V8
P13	Spezialisierung Theoretische Chemie	5-15 ¹		1 ²		V9
P14	Chemie und Physik der Makromoleküle	5	3	1 ²		V5, V7

¹ Die Spezialisierungsmodule P8, P11, P12 und P13 werden aus den dafür ausgewiesenen Veranstaltungen in Theorie und Praxis innerhalb des fachlichen Bereichs individuell zusammengestellt. Sie haben eine Größe von 5-15 LP. Die Module, nicht jedoch einzelne Veranstaltungen, können mehrfach gewählt werden.

Ein Praktikum kann nur mit Theorie-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 LP aus dem gleichen fachlichen Bereich kombiniert werden. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I – Theorie	10	10	1		1 ²	
B2	Allgemeine Chemie I – Praxis ¹	10	9	1		1	
B3	Allgemeine Chemie II – Theorie	10	10	2	1 ²		
B4a	Allgemeine Chemie II – Praxis	8,5	8	2		1	B2
Zwischensumme:		38,5	37		1	3	

¹ Im Rahmen des Moduls B2 werden fachliche Schlüsselqualifikationen im Umfang von 1 LP vermittelt. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	3 + 4	2		B1, B3
V3	Einführung in die Biochemie ¹	5	4	3	1		B1 oder B3
P1	Didaktik der Chemie I ²	10	9	2	1		
P2	Didaktik der Chemie II ³	10	9	1	1		
	Vertiefungsmodule und/oder Spezialisierungsmodule ⁴	12	10-15 ⁵	3 + 4	1-2 ⁵	0-1 ⁵	siehe Modulpool
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		90,5	81-86		9-10	3-4	
Professionsbezogene Vertiefung ⁶		14,5					

¹ V3 kann durch V14 ersetzt werden

² Dieses Modul enthält schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen sowie 4 SWS Fachdidaktik.

³ Dieses Modul enthält schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen und profilbezogene Praxisstudien im Umfang von insgesamt 7 LP und 4 SWS Fachdidaktik.

⁴ Vor dem dritten Semester findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert. Bei der Zusammenstellung können keine im Studienverlauf bereits absolvierten Module berücksichtigt werden.

⁵ Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodule und der Zusammenstellung der Spezialisierungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

⁶ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem

der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Chemie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich. Falls die Masterarbeit in Chemie angefertigt wird, ist dafür bei einer experimentellen Arbeit ein Vertiefungspraktikum im für die Masterarbeit gewählten fachlichen Bereich Voraussetzung.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Chemie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Chemie im Umfang von 5 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

Die ggf. weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Chemie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester)

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt –

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	2	1		
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	1 + 2	2		
P2	Didaktik der Chemie II ¹	10	9	3	1		
	Vertiefungsmodule und/oder Spezialisierungsmodule ²	12	10-15 ³	1-2	1-2 ³	0-1 ³	siehe Modulpool
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		32	27-32		5-6	0-1	
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		13					

¹ Dieses Modul enthält schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen und profilbezogene Praxisstudien im Umfang von insgesamt 7 LP und 4 SWS Fachdidaktik.

² Vor Beginn des Studiums findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert. Bei der Zusammenstellung können keine im Studienverlauf bereits absolvierten Module berücksichtigt werden.

³ Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodule und der Zusammenstellung der Spezialisierungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Chemie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich. Falls die Masterarbeit in Chemie angefertigt wird, ist dafür bei einer experimentellen Arbeit ein Vertiefungspraktikum im für die Masterarbeit gewählten fachlichen Bereich Voraussetzung.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Chemie geschrieben, sind im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen des Faches Chemie im Umfang von 5 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren.

Die ggf. weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Chemie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I – Theorie	10	10	1		1 ¹	
B3	Allgemeine Chemie II – Theorie	10	10	2	1 ¹		
Zwischensumme:		20	20		1	1	

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I ¹	10	7	1	1		
N2a	Naturwissenschaften II ^{1,2}	7/4	5/2	2		1	
N3a	Naturwissenschaften III ^{1,2}	4/7	4/7	1		1	
N4	Didaktik der Naturwissenschaften ³	10	7	2	1	1	2 NaWi-Module
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	43		3	4	

¹ Im Rahmen der Module N1, N2a und N3a werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert. Wurden die Module N1 bis N3 bereits im Bachelorstudiengang absolviert, so werden sie durch andere Module aus dem Angebot der Fakultät für Chemie ersetzt. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Wahlweise wird von einem der Module N2a oder N3a nur der Seminaranteil im Umfang von 4 LP studiert.

³ Im Rahmen des Moduls N4 werden fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS und profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP absolviert. Wird der Schulformschwerpunkt HRGe angestrebt oder wurde das Modul N4 bereits im Bachelorstudiengang absolviert, so wird das Modul N4 durch das Modul P1 (Didaktik der Chemie I) ersetzt. P1 enthält 4 SWS Fachdidaktik. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Chemie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I – Theorie	10	10	1		1 ¹	
B3	Allgemeine Chemie II – Theorie	10	10	2	1 ¹		
Zwischensumme:		20	20		1	1	

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I ¹	10	7	3	1		
N2a	Naturwissenschaften II ^{1,2}	7/4	5/2	2		1	
N3a	Naturwissenschaften III ^{1,2}	4/7	4/7	3		1	
N4	Didaktik der Naturwissenschaften ³	10	7	4	1	1	2 NaWi-Module
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	43		3	4	

¹ Im Rahmen der Module N1, N2a und N3a werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert. Wurden die Module N1 bis N3 bereits im Bachelorstudiengang absolviert, so werden sie durch andere Module aus dem Angebot der Fakultät für Chemie ersetzt. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

² Wahlweise wird von einem der Module N2a oder N3a nur der Seminaranteil im Umfang von 4 LP studiert.

- ³ Im Rahmen des Moduls N4 werden fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS und profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP absolviert. Wird der Schulformschwerpunkt HRGe angestrebt oder wurde das Modul N4 bereits im Bachelorstudiengang absolviert, so wird das Modul N4 durch das Modul P1 (Didaktik der Chemie I) ersetzt. P1 enthält 4 SWS Fachdidaktik. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Chemie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11 und 11 a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte im Fach Chemie werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - mündliche Einzelleistung von 20-30 Minuten bei einer Modulgröße von unter 10 LP, 30-45 Minuten bei Modulen von 10-15 LP,
 - Klausur bis zu 3 Stunden Dauer,
 - Versuchsprotokoll / Hausarbeit im Umfang von 2-20 Seiten,
 - Referat mit einer Dauer von 10-30 Minuten,
 - Präsentation von 5-10 Minuten Dauer,
 - Portfolio mit mindestens drei kleineren Leistungen (z.B. bewertete Übungsaufgaben, Kenntnisstandsüberprüfung in Teilgebieten, Versuche, Seminarvortrag),
 - Kombination aus den zuvor genannten oder anderer Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei prüfungsberechtigten Personen erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Wird die mündliche Einzelleistung von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen, wird die Note (Zahlenwert) aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet, sofern beide prüfungsberechtigten Personen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Wird die Leistung von einer oder von beiden prüfungsberechtigten Personen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist diese nicht bestanden. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 14 Abs. 1 MPO Ed. entsprechen. Eine unbenotete Einzelleistung ist bestanden, wenn sie nach der Bewertung beider prüfungsberechtigten Personen den Anforderungen von § 10 entspricht.
- (5) Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu 2 Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 160) i.V.m. der Änderung vom 15. Januar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 1 S. 31) außer Kraft. Absatz 3 bis 4 bleiben unberührt.
- (2) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 für den Studiengang Master of Education mit dem Fach Chemie eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 an der Universität Bielefeld für den Studiengang Master of Education mit dem Fach Chemie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 10 S. 160) i.V.m. der Änderung vom 15. Januar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 1 S. 31) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2011 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Chemie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Chemie.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 3 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 18. Juni 2008.

Bielefeld, den 1. April 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann